

II.

Dazu setzen wir uns, wie die Überschrift gestattet, auf den Stuhl des Richters und lassen Sitte und gesellschaftlichen Verkehr ihr Wesen treiben; denn Gesetz und Gericht haben es nur mit Geschäften zu tun.

Man sollte meinen, es gäbe nichts Gradlinigeres als das Geschäft, und der kaufmännische Sprachgebrauch müßte ein Muster an Einfachheit und Bestimmtheit sein. Aber es ist noch nicht so lange her, daß der Kaufmannsbrief sich mit Bogen und Schnörkeln präsentierte, und wenn solche Ziererei auch gegen die Mechanik der Schreibmaschine nicht mehr aufkommt, so hat der Handelsverkehr und er nicht allein, gewisse Umschreibungen, die gegen die Nüchternheit des Zweckes wie eine verstaubte, steifleinene Grandezza wirken, beibehalten. Wenn es zum Streit kommt, ist es damit allerdings vorbei. Der Richter muß jedes Ding beim rechten Namen nennen. Dazu muß er es aber erst recht erkennen.

III.

Exempla docent: worauf wir hinzielen, mögen Beispiele klären. Und zwar ist es billig, daß der Jurist zuerst vor der eigenen Tür kehrt:

Der Anwalt bestätigt die Annahme eines Mandats, er vertritt seinen Mandanten und redet von seinen Klienten. Klienten sind zu deutsch Schutzbefohlene, ein Begriff, der unserer geltenden Gesetzgebung überhaupt fremd ist. Mandat heißt Auftrag, und der ist nach § 662 des Bürgerlichen Gesetzbuches unentgeltlich, während der Anwalt einen Gebührenanspruch hat, der übrigens mit der Schutzbefohlenheit auch nicht gerade harmoniert. So haben sich in der Tat die Juristen den Kopf darüber zerbrechen müssen, was das Mandat des Anwalts für ein Vertrag sei. Denn ehe darüber nicht Klarheit herrscht, ist nicht auszumachen, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen die Rechte und Pflichten hüben und drüben festzusetzen sind. Daß § 662 BGB — Auftrag — ausscheidet, haben wir schon gesehen. Dann wurde erwogen, daß der Anwalt auch keine Verpflichtung im Hinblick auf ein Ergebnis seiner Arbeit übernehme. So blieb nur der Dienstvertrag nach §§ 611 ff. BGB. Also hätte der Anwalt aus seiner Rechtskenntnis heraus begründeten Anlaß, von seinen Dienstherrn und von sich als deren ergebener Diener zu sprechen. Dabei würde er sich nicht einmal in schlechter Gesellschaft befinden. Denn auch der Meister, der seine Schüler um sich versammelt, ist nach dem

Gesetz, weil er sein Honorar bekommt, ohne Gnade im gleichen Sinne wie der Anwalt ein Diener seiner Schüler, die seine Dienstherrn sind. Und nicht einmal das Honorar besteht vor dem Gesetz: Zwar heißt es in §§ 612 ff. BGB. nicht gerade Dienstlohn, aber es muß sich mit dem farblosen Titel »Vergütung« begnügen.

Die Beispiele dieser guten Gesellschaft ließen sich mehren. Schließlich war sogar der alte Fritz gar kein schlechter Jurist, als er sich den ersten Diener seines Staates nannte. Und der Präsident einer Republik hätte wohl noch mehr Recht dazu. Aber natürlich spielen in diesen Höhen staatsrechtliche Gesichtspunkte ihre Rolle, so daß es besser dahingestellt bleibt, ob die Herren *Volksbeauftragten* bei der Wahl ihres Namens gute Juristen gewesen sind.

IV.

So wenig es verbreitet sein dürfte, unentgeltlich für seine Mitmenschen zu arbeiten, soweit solche nicht besonders nahestehen, so beliebt erscheint es doch, sich als den Beauftragten zu fühlen oder doch zu bezeichnen. Der Kaufmann ist sich gewiß nicht im Unklaren darüber, daß er seine Ware einkauft und verkauft, und daß diese Kaufverträge durch Vertragsangebot und dessen Annahme zustande kommen. Er bestätigt aber »den ihm gütigst erteilten Auftrag«, gibt Kommissionskopien und führt sein Ordrebuch, nur die rechtlich zutreffende Bezeichnung Angebot oder Offerte lebt als mehr oder weniger spärliche Ausnahme

Für den Richter bedeutet das alles nicht mehr als ein Spiel mit Worten, und es ist für seine Aufgabe des Schlichtens und Richtens harmlos, weil ihm und den Parteien eindeutig bleibt, was tatsächlich und rechtlich gemeint ist.

Probleme entstehen aber, wenn der Sprachgebrauch zu schillern beginnt oder mit der Sprache des Gesetzes in Gegensatz gerät. Die Veranschaulichung durch ein Beispiel lenkt auf das Gebiet des kaufmännischen Titelwesens. Daß der Angestellte noch mit weißen Haaren der »junge Mann« heißt und sich, wenn er etwas mehr zu sagen bekommt, Geschäftsführer nennt, obwohl das Gesetz diesen Titel für den Vorstand der G. m. b. H. reserviert, und ähnliches bereitet dem Richter noch kein Kopfzerbrechen; denn der gesetzliche Begriff des Handlungsgehilfen bietet in seiner Allgemeinheit Raum, alle Grade und Abstufungen darunter zu begreifen. Wenn aber der kaufmännische Außendienst vor den Richter kommt, die Reisenden, Agenten, Kommissionäre unterschiedslos als Vertreter, General-